



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 30. Oktober 2012
zur Vorlage Nr.: [2012-223](#)
Titel: **Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat betreffend Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Vom 30. Oktober 2012

1. Ausgangslage

Mit der am 21. August 2012 vom Regierungsrat verabschiedeten Vorlage [2012/223](#) wird die Schaffung eines Gesetzes über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) beantragt.

Durch die Erträge aus der Gasttaxe würden einerseits übernachtende Gäste vom Mobility Ticket und weiteren Vergünstigungen profitieren sowie andererseits das Baselbieter Angebot touristisch interessanter und damit wettbewerbsfähiger gemacht werden können. Die damit verbundenen Verbesserungen der Angebotsgestaltung kämen nicht nur den Gästen, sondern auch der ortsansässigen Bevölkerung zugute.

Die Gasttaxe würde von den erhebungspflichtigen Betreibern der gewerblichen Beherbergungsbetriebe des Baselbiets eingezogen, aber von den Gästen bezahlt. Die Taxe würde pro Übernachtung und Gast auf drei Franken fünfzig festgelegt. Sie sei ein neues tourismuspolitisches Instrument, welches die bestehende Tourismusförderung nicht überflüssig mache. Sie ergänze die vom Kanton seit 2003 unterstützte Destinationswerbung für das Baselbiet.

Der administrative Aufwand für die Erhebung der Taxe sei gering. Mit der Auslagerung der Verwaltung an den Verein Baselland Tourismus könne die Taxe wirksam und kostengünstig erhoben werden. Die für den Vollzug zu beauftragende Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) könne sich auf die hoheitlichen Aufgaben - wie etwa die jährlich dem Regierungsrat vorzuschlagende Verteilung des Reinertrags - beschränken.

Die Erhebung der Gasttaxe verursache für den Kanton keine zusätzlichen budgetrelevanten Ausgaben. Die Gastabgabe werde im Kanton Basel-Landschaft hingegen als Steuer betrachtet. Gemäss § 131 Absatz 2 der Kantonsverfassung erfordert die Erhebung neuer Steuern eine Verfassungsänderung und damit verbunden eine Volksabstimmung sowie die Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung der Kantonsverfassung und das Gasttaxengesetz zu beschliessen. Weitere Details können der Vorlage entnommen werden.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 14. September 2012 im Beisein von Rosmarie Furrer, Generalsekretärin VGD. Die Vorlage wurde von René Merz, Leiter Abteilung Volkswirtschaft VGD, vorgestellt, der auch die Beratungen begleitete. Es wurde der Antrag gestellt, die erste und zweite Lesung in der gleichen Sitzung durchzuführen. Die Kommission stimmte diesem Vorgehen einstimmig mit 11:0 Stimmen zu.

In der gleichen Sitzung wurden verschiedene Vertreter aus der Tourismusbranche angehört, welche sich vorgängig im Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage geäussert hatten. Zu dieser Anhörung erschienen sind Tobias Eggmann, Geschäftsführer Baselland Tourismus, Markus Thommen, Präsident Gastro Baselland und Bruno Gruber, Geschäftsführer Gastro Baselland.

2.2. Ausführungen der VGD

Der Anstoss zur Erhebung einer Gasttaxe analog zu anderen Kantonen sei durch die kantonale Tourismusbranche erfolgt im Hinblick auf die Situation im Kanton Basel-Stadt, wo über diese Gasttaxe ein Mobility Ticket an den Gast abgegeben werden kann. Dies sei als grosser Nachteil der Tourismusindustrie im Baselbiet empfunden worden.

Die Anstrengungen von Baselland Tourismus hätten wesentlich dazu beigetragen, dass die Übernachtungen im Kantonsgebiet in den letzten sechs Jahren um einen Drittel zugenommen haben. Der Verein habe sich erfolgreich entwickelt, verfüge jedoch über ein zu kleines Gesamtbudget. Im Rahmen der Evaluation zur Verlängerung des Verpflichtungskredits sei bemängelt worden, dass Baselland Tourismus nebst Marketing und Verkauf auch die Finanzierung von touristischen Attraktionen und Leistungen übernehmen müsse. Inskünftig werde eine geteilte Aufgabenfinanzierung angestrebt, d.h. die touristische Angebotsgestaltung solle durch den Reinertrag der Gasttaxe finanziert werden.

Mit folgenden Massnahmen sollen zugunsten von Gästen Anreize für einen attraktiven Aufenthalt geschaffen werden:

- Abgabe von Fahrausweisen für den ÖV (Mobility Ticket)
- Abgabe einer Gästekarte mit vergünstigten Eintritten
- Ausbau von touristischen Attraktionen und Produkten sowie Unterstützung von Veranstaltungen
- Entwicklung und Unterstützung der Gästeinformation und Gästebetreuung

Die Resonanz zum vorliegenden Gesetzesentwurf war in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv. Diverse Anliegen konnten berücksichtigt werden.

Folgende Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren hat der Regierungsrat übernommen:

- Einschluss der Parahotellerie in den Kreis der Erhebungspflichtigen (§ 6 Abs. 2)
- Erhebung der Gasttaxe erst ab dem 12. Lebensjahr (§ 3 Abs. 2)
- Explizite Erwähnung, wer die Leistungsvereinbarung abschliesst (§ 6)

Folgende Anregungen führten lediglich zu einer Präzisierung der Vorlage:

- Abgabe eines Mobility Tickets, welches im ganzen Tarifverbund gültig ist
- Die Möglichkeit, dass Langenbruck an seiner bestehenden Kurtaxe festhalten kann (§ 10 Abs. 1).

2.3 Anhörungen

Baselland Tourismus hielt die Vorteile der Gasttaxe fest und verwies u.a. auf die Erfolgsgeschichte des Mobility Tickets in der Stadt Basel, welches ihr lange Zeit ein Alleinstellungsmerkmal attestiert hätte. Kantone, welche kein Mobility Ticket anböten, würden in Zukunft bald im Nachteil sein, da dieses Angebot vom Gast erwartet würde. Der Gast käme in den Genuss von neuen Angeboten, wie z.B. Erlebniswegen und Themenrouten. Eine weitere Idee wäre, Businessgästen im Baselbiet gratis W-LAN anzubieten, denn diese seien heute nicht mehr bereit, Zusatzkosten dafür zu bezahlen.

Gastro Baselland hatte in der Vernehmlassung ziemlich kritische Voten abgegeben und war erfreut darüber, dass diese etwas bewirkt hätten. Ein wichtiger Punkt sei gewesen, die Parahotellerie ins Gesetz miteinzubeziehen. Die beiden Vertreter waren nun mit dem vorliegenden Gasttaxengesetz grundsätzlich einverstanden. Dennoch gibt es nach Ansicht von Gastro Baselland einige heikle Punkte in der Vorlage, welchen in den Ausführungsbestimmungen Rechnung getragen und dort näher ausgeführt werden sollen.

2.4. Beratung in der Kommission

In der Kommissionsberatung wurden folgende Themen intensiv diskutiert:

a) Abgrenzung der Erhebungspflichtigen

Gewerbliche Beherbergungsbetriebe unterstehen der Gasttaxe. Wo soll die Grenze gezogen werden zur normalen Übernachtung (z.B. das Couch-Surfing, wo ein Bett vielleicht drei Mal pro Jahr vermietet wird)?

Wer ist erhebungspflichtig? Welches sind schlussendlich die Voraussetzungen für einen Betrieb, damit er Mobility Tickets anbieten darf?

Baselland Tourismus gab zur Antwort, eine gelegentliche Beherbergung von Gästen sei nicht gewerbsmässig und solle nicht in diesen Prozess einbezogen werden. Biete jemand Privatübernachtungen an, solle er auch nicht gleich Mobility Tickets erhalten, sondern es müssen zuerst dessen Kosten erfasst werden. Die Paragastronomie ist ein aufsteigendes Gewerbe und sollte laut Gastro Baselland in fairem Konkurrenzverhalten zur Hotellerie stehen.

Es kann laut Aussage der Verwaltung in diesem Zusammenhang auch keine Untergrenze geben, wo z.B. Bed & Breakfast mit nur einem Zimmer darunter falle. Der Betrieb sei grundsätzlich steuerpflichtig, es bestehe keine Freiwilligkeit. Gerade Kleinbetriebe hätten aber die Forderung gestellt, von den Taxen ebenfalls profitieren zu können. Diesem Wunsch sei nun Folge geleistet worden.

b) Leistungen aus der Gasttaxe

Die Leistungen aus der Gasttaxe könnten nach Meinung eines Kommissionsmitgliedes viele Gäste nicht gebrauchen; Businessgäste zögen keinen direkten Nutzen aus den touristischen Angeboten.

Laut Baselland Tourismus sei nicht von der Hand zu weisen, dass nicht alle Gäste von der Gasttaxe profitieren würden. Man sei jedoch bestrebt, touristische Angebote für alle Gästesegmente zu entwickeln (z.B. E-Velo-Angebote, wovon auch Gäste des peripher gelegenen Hotels Bad Ramsach profitieren könnten).

c) Verwendung des Reinertrages

Ein Kommissionsmitglied beanstandete, dass von der einen Million Franken Reinertrag über die Hälfte für die Mobility Tickets verwendet werde. Es sollte ein grösserer Anteil des Reinertrages dazu verwendet werden, Tourismusförderung zu betreiben.

Dazu meinte die Verwaltung, dass es zähe Verhandlungen gebraucht hätte, um das Mobility Ticket zu den jetzigen Konditionen zu erhalten. Dies sei als Erfolg zu werten. Im übrigen sei die Gasttaxe eine Zwecksteuer, welche vom Gast erhoben und für den Gast eingesetzt werden müsse. Sie dürfe nicht für Tourismusbetriebe oder Tourismusförderung verwendet werden.

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, die Formulierung in § 1 könne durchaus so ausgelegt werden, dass Investitionen getätigt werden, die im Interesse der Gäste liegen, aber nicht für den Gast selber sind.

Gemäss Verwaltung sei die Abgrenzung dabei nicht einfach. Letztendlich dürfe nichts unterstützt werden, was einen rein betrieblichen Nutzen bringe. Das entscheidende Kriterium sei, dass jeder Gast die Möglichkeit haben müsse, das Angebot zu nutzen.

d) Zusammenarbeit mit Kanton Basel-Stadt

Viele Gäste sind in Richtung Stadt Basel orientiert (z.B. Messebesucher). Gibt es bei den vergünstigten Eintritten mit der Gästekarte nur Angebote aus dem Baselbiet? Ist hier eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt vorgesehen, mit der Basel-Stadt basellandschaftliche Attraktionen vergünstigt anbietet und umgekehrt?

Baselland Tourismus stellte fest, dass schon heute mit der Basler Gästekarte Angebote im Baselbiet genutzt werden können. Mit den Einnahmen aus der Gasttaxe können in

Zukunft vermehrt Attraktionen kantonsübergreifend geplant und vergünstigt via Gästepass angeboten werden (z.B. Musikautomatenmuseum Seewen, Sole Uno, Museen in Basel etc.). Man sei diesbezüglich in Kontakt.

e) Aufwandentschädigung

Wäre es nicht sinnvoll, den Betrieben einen kleinen Beitrag für ihren Aufwand – abgestuft nach Übernachtungszahlen – zu erstatten?

Laut Baselland Tourismus würde derjenige, welcher einen grossen Umsatz macht, davon mehr profitieren. Dies wäre ungerecht für kleine Betriebe, die ja auch einen Aufwand haben.

Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, dass Hoteliers auch ohne direkte Aufwandentschädigung von der Gasttaxe indirekt stark profitieren würden. Mit dem Mobility Ticket bekämen sie ein Ärgernis aus der Welt, da sie den Gästen nicht mehr erklären müssten, weshalb sie 17 Franken Tagespauschale für die Benutzung des TNW bezahlen sollten. Businessgäste erhielten gewisse Standards, welche sie aus anderen Destinationen kennen, wie z.B. free W-LAN.

://: Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.5. Detailberatung

In der Detailberatung wurde nochmals intensiv über die einzelnen Paragraphen diskutiert. Änderungen wurden aber von der Kommission keine vorgenommen.

3. Beratung in der Redaktionskommission

Von der Redaktionskommission wurden anschliessend an die Kommissionsitzung noch einige textliche Änderungsvorschläge zum Gasttaxengesetz angebracht sowie die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) um eine Stellungnahme zu einigen aus Sicht der Redaktionskommission kritischen Punkte gebeten. Dies betraf die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 10.

Die VGD hat mit Stellungnahme vom 4. Oktober 2012 auf die kritischen Fragen geantwortet und die Änderungsvorschläge übernommen. Der heikelste Punkt, § 5 Abs. 1, wurde von der Direktion wie folgt neu formuliert:

§ 5 Erhebungspflichtige

¹ Die Gasttaxe wird von den im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Betrieben, welche gegen Entgelt Personen beherbergen (Beherbergungsbetriebe), eingezogen und an die vom Regierungsrat mit der Verwaltung der Taxe betraute Stelle abgeliefert.

Der Gesetzestext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung befindet sich in der Beilage.

4. Antrag

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, die Änderung der Kantonsverfassung und das Gasttaxengesetz zu beschliessen.

Arlesheim, 30. Oktober 2012

*Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission:
Peter Brodbeck, Präsident*

Beilage:

Gesetzestext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 131 Absatz 1 Buchstabe i

¹ Der Kanton erhebt:

- i. Gasttaxen.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

¹ GS 29.276, SGS 100

Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Vom ...

GS ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Gasttaxe für übernachtende Gäste.

² Der Reinertrag der Taxe wird zweckgebunden für Leistungen eingesetzt, die im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden.

§ 2 Ziele

Die Erhebung der Gasttaxe und die damit finanzierten Leistungen dienen folgenden Zielen:

- a. der Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen,
- b. die Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten,
- c. der Förderung von Veranstaltungen,
- d. der Erteilung von Informationen an Gäste im Kantonsgebiet.

§ 3 Steuerobjekt

¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die in gewerblichen Beherbergungsbetrieben übernachten.

² Von der Abgabepflicht befreit sind Übernachtungen von Personen, die im Kanton Wohnsitz haben und Kinder unter 12 Jahren.

³ Von Personen, die insgesamt während mehr als 30 Tagen pro Jahr von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, wird vom 31. Tage an keine Taxe mehr erhoben.

§ 4 Steuerbetrag

¹ Die Gasttaxe beträgt pro Logiernacht drei Franken fünfzig.

² Der Regierungsrat wird beauftragt, den Betrag der Gasttaxe periodisch der Teuerung anzupassen.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 5 Erhebungspflichtige

¹ Die Gasttaxe wird von den im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Betrieben, welche gegen Entgelt Personen beherbergen (Beherbergungsbetriebe), eingezogen und an die vom Regierungsrat mit der Verwaltung der Taxe betraute Stelle abgeliefert.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen und Angebote der Parahotellerie wie Bed and Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen.

³ Die Taxe ist auf der Rechnung des Betriebes für den Gast gesondert auszuweisen.

⁴ Die Betriebe führen über sämtliche Übernachtungen wahrheitsgemäss Buch.

⁵ Die erhebungspflichtigen Betreiber melden bis zum sechsten Tag jedes Monats die in ihren Betrieben erfolgten Übernachtungen des Vormonats der mit der Verwaltung der Gasttaxe beauftragten Stelle. Diese stellt ihnen Rechnung.

§ 6 Verwendung des Steuerertrags

¹ Über die Verwendung des Reinertrags der Taxe entscheidet der Regierungsrat.

² Er kann über die Verwendung des Steuerertrages mit geeigneten Anbietern wie Tourismusorganisationen, Eventorganisationen oder dergleichen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 7 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse von 100 bis 20'000 Franken bestraft.

§ 8 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den entsprechenden Ausführungsvorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

§ 25
aufgehoben

§ 10 Schlussbestimmung

¹ Gemeinden mit Saison- und Kurbetrieb, die aufgrund von § 25 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003² von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine lokale Kurtaxe einzuführen, können diese weiter erheben.

² Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² GS 34.1331, SGS 540